# Grund zur Hoffnung

# SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Grund zur Hoffnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

- 2. Der Sitz des Vereins ist 61184 Karben.
- 3. Der Verein ist überregional und international tätig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- 4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein Grund zur Hoffnung verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins und seine Zielsetzung sind zum einen die Förderung des Tierschutzes und zum anderen die Unterstützung von benachteiligten Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

### 1. Förderung des Tierschutzes

- a) Präventionsarbeit, insbesondere durch Kastrationen von Straßenhunden und -katzen im Ausland sowie in Deutschland.
- b) Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, herrenlose und misshandelte Tiere in Deutschland sowie über deutsche Landesgrenzen hinweg zu retten, ihre tierärztliche Versorgung sicherzustellen und Not leidenden Tieren Obhut zu bieten.
- c) Der Verein erstrebt die bestmögliche Vermittlung der sich in seiner Obhut oder in der Obhut kooperierender Vereine befindenden Tiere.
- d) Aufklärung, insbesondere durch Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, unter anderem in der Kinder- und Jugendarbeit. Desweiteren Verbreitung von Druckschriften im In- und Ausland, öffentliche Veranstaltungen zum Fördern der Tierliebe und des Tierverständnisses, Organisation von Hilfsaktionen und Sammeln von Spenden, ggf. Kooperation mit Vereinen, die ähnliche Zielsetzungen haben.

#### 2. Unterstützung von benachteiligten Menschen

- a) Hauptsächlich finanzielle Unterstützung von Projekten und Einrichtungen weltweit, die sich zum Ziel setzen, benachteiligte Menschen zu schützen, zu unterstützen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Erstranginges Ziel soll es sein, dass die Menschen, die von den Hilfsmaßnahmen profitieren, mittelfristig unabhängig werden und sich und ggf. ihren Familien ein besseres Leben ermöglichen können.
- b) Der Verein kann auch in Einzelfällen finanziell helfen wie z.B. nach Naturkatastrophen, nach einem Unfall oder in Notsituationen, die eine Person nicht selber verschuldet hat.

c) Aufklärung, insbesondere durch öffentliche Informationsveranstaltungen und -stände, Organisation von Hilfsaktionen und Sammeln von Spenden. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit von Menschenrechten, der vom Verein unterstützten Projekte und der Situation in den Ländern, in denen die geförderten Projekte beheimatet sind. Verbreitung von Druckschriften.

### 3. Allgemein

- a) Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere Personen, Vereine und Organisationen im In- und Ausland finanziell oder durch Sachleistungen unterstützen kann. Der Verein wird im Falle einer finanziellen Förderung als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle seiner Auflösung.
- d) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre notwendigen Auslagen und Aufwendungen in nachgewiesener Höhe und nach Prüfung vom Verein ersetzt.
- e) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Einschalten von Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz im Ausland. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht ausdrücklich nicht.
- 2. Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Tierschutz erworben, sich außerordentlich für benachteiligte Menschen eingesetzt oder den Verein in besonderem Maße unterstützt haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Das Mitglied muss seinen Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Nach dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

- 2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds bei einer natürlichen Person, bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Erlöschen.
- 3. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a) wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinsschädigend verhält oder
  - b) wenn ein Mitglied gegen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verstößt oder
  - c) wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen oder anderen nicht vereinsbezogenen Zwecken missbraucht oder
  - d) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  - a) Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich bekannt zu geben und dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. In der Anhörung ist der Betroffene darüber zu informieren, dass nach Fristverstreichung das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.
  - b) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Ferner ist das Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss Beschwerde einlegen kann.
  - c) Sowohl die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens als auch der Ausschließungsbeschluss selbst sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  - d) Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aufheben. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens kann das betroffene Mitglied diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
  - e) Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses ist der Betroffene von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe.
  - f) Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus angehalten, aktiv zur Zielerreichung der Vereinsarbeit (§ 2) beizutragen.
- 2. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder werden über die Vereinsarbeit in regelmäßigen Abständen in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail, z.B. durch Rundschreiben oder Newsletter, informiert.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Über die Mindesthöhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied kann die Höhe seines jährlichen Beitrags selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag darf dabei nicht unterschritten werden.
- 2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar für das laufende Jahr fällig. Bei hohen Beträgen oder in begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand auch in Teilen am Beginn eines jeden Halbjahres, Quartals oder Monats und ohne besondere Aufforderung fällig.
- 3. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.
- 4. Der Beitrag kann in besonderen Härtefällen zeitweise erlassen oder ermäßigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Erlassung oder Ermäßigung des Beitrages.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und ggf. ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils der Vorstandsvorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- 5. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erledigt der Vorsitzende mit den weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB eigenverantwortlich, aber unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorgaben der Geschäftsordnung, alle Angelegenheiten des Vereins, einschließlich aller Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung.
- 6. Der Vorstand ist ermächtigt, in- und ausländischen Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen oder Einzelpersonen mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Vereinen, die
  sich für benachteiligte Menschen einsetzen, finanzielle oder organisatorische Unterstützung
  zu gewähren. Jedoch ist die finanzielle Unterstützung nur gestattet, wenn der Auftrag den
  Anforderungen der Satzung entspricht.
- 7. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Beauftragte haben für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu leisten.
- 2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit von dessen/ deren Beauftragten unterschrieben wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, unter anderem über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. § 9 Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung.
- 8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugehen.
- 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Versammlungsleiter bestimmt einen oder mehrere Protokollführer.
- 11. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der/die Vorsitzende oder ein Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der/Die Schatzmeister/in legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.
- 12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer in einem schriftlichen und geheimen Verfahren jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- 13. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.

14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die nicht anwesenden Mitglieder werden über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail informiert.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehenden Anträgen muss eine Begründung seitens des Antragstellers und eine Stellungnahme des Vorstands beigefügt sein.
- 2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder teilnimmt. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit wird eine neue ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Tierschutz oder in der Förderung von benachteiligten Menschen tätig ist. Das verbleibende Vereinsvermögen darf ausschließlich im Sinne der Satzung des Vereins Grund zur Hoffnung verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten im Falle der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

# § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karben, 30.10.2013